Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 129-130 (1976-1977)

Artikel: Die Zwingsgemeinde Blatten

Autor: Bürkli, Adolf

Kapitel: VII: Zwingswaldungen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118653

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Weil der Mangel an Weideland immer größer wurde, richtete die Zwingsverwaltung an den Finanzrat des Kantons Luzern das Gesuch, den kleinen Teil des Staudenschachens, der an der Emme liegt, aufweiden zu lassen. Der Finanzrat lehnte am 11. August 1829 das Gesuch ab, weil bestehende Gesetze und Teilungsreglemente von 1827 den Weidgang auf dem Schachen durchaus verbieten. «Ihr werdet demnach Euch von diesem Weidgang sowohl alsdann auch vom Mähen des Grases auf bemeltem Schachen gebührend enthalten.» (Zwl. Bl. E 70).

VII. ZWINGSWALDUNGEN

Wie ein roter Faden zieht sich durch das ganze Geschehen im Zwing die Sorge um den Wald. Die Wuhrwerke verschlangen Unmengen Holz. So ist es verständlich, daß die Verwaltung den Wäldern stets die größte Aufmerksamkeit schenken mußte. Es kommt nicht von ungefähr, daß die älteste erhaltene Zwingsurkunde einen Streit um Holzlieferung Blattens an den Zwing Brunau regelt. Sie enthält einen Schiedsspruch des Rates der Stadt Luzern vom Freitag vor St. Martin 1596 in einer Streitsache zwischen den Zwingsgemeinden Blatten und Brunau. Die Brunauer machten Anspruch auf «drei Stöck» aus dem Blatterschachen für jede ihrer Hofstätten. Die Blatter wollten von einem rechtlichen Anspruch der Brunauer auf Holz aus den Blatterwäldern nichts wissen. Was ihnen bisher zugekommen sei, habe man nur aus Güte gegeben. Der Rat entschied: Die Blatter zahlen den Brunauern ein für allemal 60 Gulden auf St. Martin 1597. Damit sollen alle Rechtsansprüche des Brunauerzwings an den Blatterwaldungen aufgehoben sein. Weiter wurde bestimmt, der größte Runs in der Emme bilde die Grenze zwischen beiden Zwingen und es müsse jeder Teil auf seinem Gebiete holzen und wuhren. (Später wurden die Marchen genauer bestimmt. Siehe den Abschnitt über die Marchen). (Zwl. Bl. P 1).

Am 15. Januar 1631 beschlossen die Zwingsgenossen von Blatten einhellig zwei Waldstücke am Blatterberg in Bann zu legen, und zwar so, daß das Laubholz gefällt werden durfte und nur das Nadelholz gebannt war. Die Bannwaldungen waren folgendermaßen umschrieben: «Erstlich fachet die march an by des Melcher Mülli-

bachs Rormatten, gand ennet dem eggli usen und ist das eggli ouch im bann und dann gredi ufen bis an die Schürweid und deren march nach, der weid nach änen bis an Eyengraben und dem Ecengraben nach nider bis an des Heinrichs am Rein weid und dann der march nach unden düren oder usen bis wider an die Rormatten, da die march anfacht.

Item das ander stück fachet die march an by des Peter Toggwilers guoten Fluo gredi mitz über die egg usen bis an die Lehnweid und der march der weid nach änen ungfar sibentzig schritt weit bis an ein graben und demselben graben nach nider bis an die bös Fluo und dann gredi von der bösen Fluo düren bis nider an die guot Fluo, da die march anfachet.» (Zwl. Bl. F 1).

Das Gemeindegericht Malters wirkte am 17. Wintermonat 1679 mit bei den Kaufsverhandlungen und beim Vermarchen eines Stückleins Wald, das die Zwingsgenossen von Blatten dem Jakob Waldispühl, Besitzer des obern Hofes in Thorenberg verkauften. Es wurden folgende Bestimmungen festgelegt: «Das holz in obbemelten schachen, liegendes und stehendes, usgnommen stäg- und etwan brugghölzer (die) soll jederzeit der besitzer des hofes lassen liggen, das übrig aber mag er wol nemen, doch nur was die Emme harflötzt und was im schachen wachst, solange er allda staht, zugehört ime alles zu. Den weidgang aber, so alldorten sein möchte, haben die gnossen von Blatten jeweilen für sich luter vorbehalten. Was aber das wuohren allda zwischen ihnen belangt, haben die gnossen von Blatten ime Waldispühl kein ziel noch march geben, noch zeigen wöllen weit oder wo ein besitzer des hofs wuohren solle oder möge, dieweil ihnen kein gerechtigkeit bewußt und also sich des wuohrens halber gar nit beladen und ime deshalb kein nachteil ufladen wollten; und also der besitzer des hofs jederzeit gegen den gnossen zu Blatten nit weiteres und mereres anzusprechen haben solle, dann wie obbemelt zwüschen den obbemelten zil und marchen sind. Der kauf und märkt aber um das bemelte stückche schachen ist geschrieben um zwentzig guldin müntz der stadt Lucern wärung. Daran zahlt der käufer bar zechen guldin und die andern zechen guldin uf St. Martini des eintausendsechshundert und achzigsten jahres mitsambt dem zins zu bezahlen versprochen.» (Zwl. Bl. P 8).

Im Jahre 1693 bestanden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Zwing Blatten und dem damaligen Besitzer des Oberhofes, Caspar Schmidt, dem Nachfolger von Waldispühl. Die Marchen waren nicht mehr eindeutig festzustellen. Die Blatter verlangten Schadenersatz, weil Schmidt im 1679 abgegrenzten Schachenstück unerlaubterweise geholzt habe. Das Gericht verurteilte Schmid zu einer Zahlung von 7 Gulden 20 Schilling auf St. Johannistag 1693. (Zwl. Bl. P 8).

Wegen der vielen Wuhrarbeiten an der Emme mußten aus den Zwingswaldungen große Mengen Holz zu Wuhrzwecken gefällt werden. Das bereitete nicht nur den Zwingsgenossen Sorgen, sondern auch den Gnädigen Herren in der Stadt. Wiederholt ermahnten sie die Zwingsgenossen, den Wäldern größte Sorgfalt angedeihen zu lassen. So schrieben die «hochgeachten und hochgeehrtisten Rüß- und Emmenherren» am 8. April 1755 an die Zwingsgenossen von Blatten es werde den hochobrigkeitlichen Verordnungen sehr schlecht nachgelebt, es haben viele nach ihrem Belieben sowohl aus dem Kesselwald als aus den Schächen geholzt und das Holz verkauft. Darum sei zu den notwendigen Wuhrarbeiten kein gutes Holz mehr zu finden. Die Blatter erhielten den «ernstlichen befelch», zukünftig weder aus dem Kesselwald noch aus den Schächen bei 20 Gulden Buße ohne Vorwissen der beiden Emmengschauer kein Holz zu schlagen und zu verkaufen. Den Hausleuten dürfe aus den genannten Wäldern kein Holz ausgeteilt werden. Dieser ernsthaften Mahnung ist noch eine Aufforderung zu fleißiger Wuhrarbeit nachgetragen. Wenn die Zwingsgenossen vom Baumeister zu den Wuhren berufen werden, sollen sie fleißigst erscheinen. Sollte aber doch der eine oder andere nicht zur Arbeit gehen, muß der Wuhrmeister einen andern auf des Säumigen Kosten bestellen. Die Saumseligen hat er dem Reuß- und Emmenherrn anzuzeigen, damit sie gestraft werden. Dieser Befehl muß der Zwingsgemeinde vorgelesen werden «damit ein jeder sich vor Strafe und Ungnade zu hüten wisse.» Die vielen Wuhrarbeiten waren für die Genossen eine schwere, dauernde Belastung. Man kann verstehen, daß sie, wenn eine Verbauung beendet war, und die Emme sie nach kurzer Zeit wieder fortriß, mißmutig wurden und die ganze Wuhrerei ins Pfefferland wünschten. Darum mußten sie immer wieder zur Fronarbeit aufgemuntert und angehalten werden. (Zwl. Bl. F 16).

Die Ausgeschossenen des Zwings Blatten, Seckelmeister Johann Brun, Altseckelmeister Johann Mühlebach, Niklaus Stofer und Jakob Brunner traten am 28. Juni 1783 vor die Gnädigen Herren und ersuchten sie um Genehmigung der Zwingsbeschlüsse vom 16. Hornung 1783.

Es sind dies:

- 1. Inskünftig sollen von den ausgemachten Stücken Waldung kein Bau- und Brennholz, keine Scheien, Latten, Stecken, Dünkel noch anderes Holz «unter hochobrigkeitlicher straf und ungnad» weder verkauft, vertauscht noch auf eine andere Weise vom Zwingsgebiet abgeführt werden.
- 2. Es soll keiner einen Hausmann (Mieter) einsetzen, weil der Anspruch an Brennholz hätte, er habe denn vor dem Bannwart gezeigt, wie er den Hausmann «beholzen » wolle.
- 3. Es darf keiner Holz außer das Zwingsgebiet verkaufen, er habe bevor dem Bannwart gesetzt, wo er dasselbe genommen. Sollte einer aus den verteilten Wäldern verkaufen, muß er von jedem Klafter 30 Schilling dem Bannwart für seine Mühewaltung schuldig sein.
- 4. Jeder soll das Abholz aus dem Walde abführen zu seinem Hause, damit der Wald «geschirmbd und gesäubert werde.»
- 5. Alle, die verteilten Wald haben, sind verpflichtet, zu dem genaue Sorge zu tragen. Es soll keiner schuldig sein, dem andern Holz zu geben oder auszuhalten.
- 6. Es soll von der Zwingsgemeinde ein Bannwart gewählt werden, dem die vorliegende Verordnung alljährlich vor der Gemeinde abgelesen werden soll.
- 7. Endlich sollen der Seckelmeister und der Bannwart zu den Feuerstellen im Zwing besonders im Frühling und Herbst fleißig Obsorge tragen.

Am gleichen Tage hieß Twingherr Waltert Amrhyn den Gemeindebeschluß gut und fügte ihm bei: Ein jeglicher Bannwart gibt alljährlich eine genaue Nachricht über seine Tätigkeit an den Twingherrn.

Schultheiß und Rat beschlossen am 3. Heumonat 1793 «Da eine Gemeinde zu Blatten wegen einer ihrerseits unterm 16. Hornung 1783 errichteten und von Weiland Ihro Gnaden und Weisheiten Herrn Schultheißen Amrhyn als dortigem Twingsverwalter bestätteten Anordnung, unsere Gnädigen Herren und Obern ganz unter-

thänig um Hochdero Ratifikation angehalten, ist ihnen dieselbe, wie anmit beschiecht, in Gnaden von Hochdenselben ertheilt worden und umso mehr, da meine Gnädigen Herren und Obern nach ablesent verhörtem Entwurf die Nützlichkeit der darinnen festgesetzten Artikeln eingesehen».

Actum ut supra

Balthasar, Rathsschreiber. (Zwl. Bl. F 23, 23a)

Bis zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts wurde viel Holz auf dem Wasserwege transportiert, geflößt. Es befanden sich oft beträchtliche Lager an Brenn- und Bauholz zum Transporte bereit an den Ufern der Emme. Solche Holzlager und Flößtransporte konnten durch Hochwasser überrascht werden. Das Flößholz lagerte sich dann begreiflicherweise nicht an seinem Bestimmungsorte ab. Es blieb irgendwo an oder in der Emme liegen. Ueber das Eigentumsrecht an diesem Holze gab es Meinungsverschiedenheiten. Darüber trafen die Reuß- und Emmenherren mit den Zwingsgemeinden Blatten, Brunau und Malters und mit den Besitzern des Eihofes am 7. Hornung 1785 eine Vereinbarung. Sie lautet:

- «1. Jeder, der Flößholz in die Emme wirft, hat dasselbe mit seinem Zeichen zu versehen und soll fleißigst bedacht sein, sein Holz zu rechter Zeit einzuwerfen, um sich selbst vor Schaden zu sein.
- 2. Sollte sich dann ereignen, daß solches durch einen Ueberguß weggeführt und hingerissen würde, so mag er demselben nachgehen, welches längst innert drei Tagen geschehen soll, und nach welcher Zeit ihm keine Antwort mehr soll gegeben werden.
- 3. Wenn aber der Ansprecher dasselbe innert dem Amt auf Gründen (im Emmenbett) liegen oder auf den Borten hinausgezogen finden und durch sein Zeichen als das seinige beweisen würde, so soll er verbunden sein, solches ungesaumet, nachdem er um dasjenige, so ausgefischet worden, mit dem Herauszieher wegen seiner gehabten Mühe um ein Billiches abgekommen sei, ab dem Platz weg und fortzuführen.
- 4. Wobei zu merken und wohl verstanden sein soll, daß man nur denen Eigenthümern selbst, und nicht solchen, welche dieses weggespühlte Holz verpachten würden, antworten werde.
- 5. Welcher Eigentümer seines bessern Nutzens wegen solches Holz nicht selbst sammeln oder wegführen will, soll selbes zur Vorbeugung alles Streites und Eigennutzes um einen billichen Preis

oder durch unparteiliche Schatzung derjenigen Gemeindt, auf welcher es liegt, zu kaufen geben, wobei alle hoheitlichen Vorrechte feierlich vorbehalten sein sollen.

Hiemit solle aus hohem Befehl des hochgeachten Herrn Alt-Salzherrn Meyer zu Schauensee als Reuß- und Emmenherrn diser Ruoff offentlich in der Kirchen verlesen werden, damit, wenn jemandt von der Gemeindt vermeinte, begründete Einwendungen darwider machen zu können, selber innert acht Tagen sich bei hochgeachten Herren Reuß- und Emmenherren anmelden möge. Nach Verfluß diser Zeit vorstehende Verordnung als gültig und würksam gesehen werden soll.» (Zwl. Bl. F 25).

Die Zwingsgemeinde vom 29. April 1803 bestätigte die zwei Bannwarte Seckelmeister Jost Buholzer in Unterblatten und Johannes Bächler in Oberblatten in ihrem Amte. Zum Schutze ihrer Wälder erließ die Gemeinde am gleichen Tage eine Wahlverordnung von folgendem Wortlaute:

«Die Bannwarte sind verpflichtet, im Herbst und Frühling die Wälder zu inspizieren, sowohl die verteilten und die unverteilten. Wenn sie einen abgeschwechten Wald antreffen, so sind sie verpflichtet, dem Besitzer zu befehlen, wie und wo er das Holz in seinem Walde bauen solle. Wenn einer ungezeichnetes Holz fällen sollte, so hat die Gemeinde das Recht, selbes ihm wegzunehmen und es an der Emme oder anderswo, wo sie es gutfindet, zu verwenden. Sollte sich auch jemand erfrechen, aus abgeschwechten Wäldern Holz außer die Gemeinde zu verkaufen oder abzuführen, soll der Verkäufer verpflichtet sein, das erlöste Geld der Gemeindekasse abzugeben. Wenn der Fall einträte, daß der Bannwart zu parteiisch handelte, so kann der Beleidigte zwei unparteiische Ehrenmänner aus dem Zwing Blatten ersuchen, einen gerechten Entscheid zu fällen. Wenn sich jemand erfrechen sollte, schlechte Hausleute zu nehmen, die vielleicht aus Mangel an Holz in der Emme die Wuhren beschädigen, wie es schon oft geschehen, oder sich an Grund- oder Schachenholz vergreifen, so soll das Holz der Gemeinde zurückgegeben werden. Der Fehlbare ist für den ersten Fehler zu einem Tage Fronarbeit in der Emme verpflichtet. Im Wiederholungsfalle ist er zu zwei Frontagen anzuhalten, im dritten Falle zu drei Tagen usw. Die Fehlbaren sollen an das Protokoll genommen werden. Wenn sie nicht mehr erreichbar sind, müssen die Gemeindegenossen, die sie aufnahmen, in ihrer statt die Fronarbeiten aushalten. Sollte jemand von den Gemeindegenossen selbst die Vorschriften übertreten, so soll die Fronarbeit verdoppelt werden».

Der Pfleger von Blatten, Jost Melchior Wobmann, empfahl der Regierung, die vorliegende Verordnung zu genehmigen. Schultheiß und Kleiner Rat genehmigten sie am 11. Heumonat 1803 in ihrem ganzen Umfange. (Zwl. Bl. F 71).

Die Stadt Luzern bezog seit vielen Jahren ihr Quellwasser aus dem Pilatusgebiet. Im Jahre 1891 fand die städtische Baudirektion eine ergiebige Quelle an der Dossenfluh auf der Brüdernalp in der Gemeinde Entlebuch. Das Wachstum der Stadt erforderte immer mehr Trinkwasser. Die Quellen waren nicht mehr imstande die Wasserbedürfnisse der Stadt zu decken. Da sah sich die Stadtverwaltung nach Grundwasser um. Sie suchte und fand im Breitschachen einen Grundwasserstrom. Blatten erteilte der Stadt mit einem Servitutsvertrag vom 20. September 1906 die Bewilligung, westlich des Renggbaches, zwischen Emme und Bahnlinie Grundwasser zu fassen und abzuleiten, zu diesem Zwecke die nötige Zahl Schächte in den Boden zu treiben und diese mit Rohrleitungen zu verbinden. Jeder Schacht bedarf einer Fläche von neun Quadratmetern. Die Servitutserwerberin hat zu Schächten und Leitungen jederzeit Zutritt. Für dieses Recht zahlt die Stadt dem Zwing Blatten 5000 Franken. Jeder Schacht wird mit 100 Franken entschädigt.

Die Stadt Luzern ist auch Besitzerin der Thorenbergermühle. Von alters her war der Zwing Blatten verpflichtet, dem Thorenbergermüller ein Drittel seines Wuhrholzbedarfes aus dem Renggschachen zu liefern. Mit dem abgeschlossenen Vertrag wurde auch diese Holzlieferungspflicht abgelöst. Der Zwing Blatten ist damit dieser Beschwerde, die zu vielen Spänen Anlaß bot, für alle Zeiten entbunden. Wenn die Stadt Luzern ihr Wasserfassungsgebiet auch auf den Schachen südlich der Eisenbahnlinie ausdehnen möchte, so hätte sie für den Erwerb des Servitutes auf diesem Gebiete per Hektare des in Anspruch genommenen Bodens 400 Franken zu bezahlen. Das Wasserfassungsterrain darf nicht so bewirtschaftet oder verändert werden, daß dadurch das Grundwasser verunreinigt werden könnte. Das Ansäen von Streue ist gestattet. Das Terrain über der Rohrleitung darf wie bisher zur Aufforstung oder als Streueland genutzt werden. Der Erlös aus dem Wasserfassungsrecht wurde unter die

Genossen verteilt. Um für jedes Recht, einen geraden Betrag auszahlen zu können, schoß die Zwingskasse 550 Franken zu, sodaß es auf ein Recht 500 Franken traf. (Zwl. Bl. Protokoll).

Das Waldwirtschaftsregulativ vom Jahre 1914 beurteilt die Zwingswaldungen. Es führt an: «Die Flußkorrektionen der achtziger Jahre haben die dauernde Beruhigung der Ufergelände und eine Veränderung im Zustande des Vegetationsbodens bewirkt. Der Grundwasserstand ist gesunken die Ueberführung des Bodens mit fruchtbarem Schlamm tritt nur noch selten auf. Dadurch ist eine Verschlechterung der Wachstumsbedingungen für die Feuchtigkeit liebenden Laubhölzer, insbesondere für die sogenannte Sarbache (Schwarzpappel) eingetreten. Anderseits sind die Bedingungen für das Gedeihen der Fichte eher besser geworden.

Es leiden jedoch die Kulturen dieser Holzart bedeutend unter dem Frost. In den Emmenschächen zeigt die Esche das beste Gedeihen. Sie ist wie keine andere Laubholzart imstande, sich den extremsten Standortsverhältnissen anzupassen. Auch bei der Eiche sind normale Wachstumsbedingungen zu konstatieren, und es sollte daher auch mehr für die Nachzucht dieser wertvollen Holzart gesorgt werden. Der Erle kommt eine beachtenswerte Rolle zu als Füll- und Treibholzart. Die Buche und die Tanne nehmen auf der etwas erhöhten Partie im Renggschachen in bescheidenem Maße an der Misschung teil und erweisen sich hier durchaus als anbauwürdig.»

«Im Kesselwald besteht der Untergrund aus Sandstein- und Nagelflugfelsen, der mehr oder weniger mit Gletscherschutt überdeckt ist. Der Feuchtigkeits- und Humusgehalt des Bodens ist zumeist vorzüglich. Laut einer alten Schrift bestand der Kesselwald früher zu zwei Dritteln aus Buchen- und zu einem Drittel aus Tannenholz. Heute bildet das Laubholz nur noch den sechsten Teil der Stammzahl. Diese auffallende Veränderung der Mischung ist auf eine planmäßige Ausrottung der Buche zurückzuführen. Man wollt einen reinen Tannenwald begründen. Und heute zeigt es sich, daß gerade da, wo kahl abgeräumt wurde, die Buche zur Regeneration des ausgemergelten Waldbodens fast unentbehrlich ist.» Der Wirtschaftsbericht verlangt: «Vom Erlös aus dem geschlagenen Holz ist bis auf weiteres mindestens der dritte Teil zu kapitalisieren für die Erstellung solider Parallelwerke am Emmen- und Renggbachufer.» Gegen diese Bestimmung beschwerte sich die Zwingsgemeinde beim Regierungsrate

mit der Begründung, sie verfüge schon über ein Kapital von 10 000 Franken, das genüge als Reserve für Wuhrbauten. Die Regierung hieß die Beschwerde gut. (Zwl. Bl. Wr. 1914).

Als während des ersten Weltkrieges die Lebensmittelknappheit wegen der gedrosselten Einfuhr immer größer wurde, waren die eidgenössischen Behörden genötigt, Waldrodungen zu bewilligen und die gerodeten Flächen dem Anbau von Getreide und Hackfrüchten dienstbar zu machen. Mit Schreiben vom 18. Mai 1918 gab das schweizerische Departement des Innern dem Zwing Blatten zur

Rodung frei im Renggschachen im Breitschachen 1919 wurden im Emmenschachen	0,55 ha und 1,76 ha. 3,24 ha zur Rodung freigegeben.
Im Gesamten wurden bewilligt:	
im Renggschachen	0,55 ha
im Breitschachen	1,76 ha
im Emmenschachen	3,24 ha
Zusammen	5,55 ha
Der Zwing rodete:	
im Renggschachen	1,33 ha
im Breitschachen	2,60 ha
im Emmenschachen	3,50 ha
Zusammen	7,43 ha also 1,88 ha zuviel.

Diese Mehrrodung gab Anlaß zu Einsprachen aus Bern. Im Jahre 1923 war die Angelegenheit noch nicht erledigt. (Zwl. Bl. Protokoll).

Während des zweiten Weltkrieges (1939/45) wurden wieder Rodungen angeordnet:

Im Emmenschachen	2,7122	ha	
und	0,13	ha	(für Kantonsstraßenbau)
im Breitschachen	2,1368	ha	en Maria
Zusammen	4,9790	ha	

Insgesamt wurden im Zwingsgebiet von Blatten 10,5290 ha gerodet. Im Jahre 1948 waren von dieser Fläche noch 2 ha nicht wieder aufgeforstet.

Im November 1933 ersuchten die Schweizerischen Bundesbahnen den Zwing, im Breitschachen der Bahnlinie entlang einen 30 Meter breiten Waldstreifen zu roden. Der Zwing war damit einverstanden. Das kantonale Kreisforstamt aber teilte der Zwingsverwaltung mit, vor dem Eintreffen der bundesrätlichen Bewilligung dürfe mit dem Reuten nicht begonnen werden. (Zwl. Bl. F 74, 75, 76, 77 und Protokoll).

Ein Unglückstag für die Zwingsgemeinde war der 31. Juli 1961. An diesem Tage wurde der Renggschachenwald (10,37 ha) durch einen Sturm gänzlich zerstört. Der Zwing hatte die Absicht, die Fläche zu roden und im Gspan und in den Widenzöpfen Ersatzforstungen anzulegen. Da aber der Renggschachen im sogenannten Schutzwaldgebiet liegt, ist für die Erteilung der Rodungsbewilligung der Bundesrat zuständig. Zudem besteht ein Vertrag mit der stadtluzernischen Wasserversorgung vom Jahre 1906. Wenn der Wald einer öffentlichen Wasserversorgung dienlich ist, so muß grundsätzlich ein Rodungsgesuch abgelehnt werden. Eine Unterredung mit dem eidgenössischen Forstinspektor, dem Kantonsoberförster, zwei Kreisförstern und den Vertretern der Zwingsgemeinde führte zum Ergebnis, die Angelegenheit müsse noch weiter untersucht werden, besonders durch die EAWAG, die eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz. Diese weitern Untersuchungen ergaben, den Renggschachen als Wald weiterbestehen zu lassen. (Zwl. Bl. Protokoll).

VIII. WUHREN UND BRÜCKEN

1. An der Emme

Wohl die größten Lasten brachten der Zwingsgemeinde Blatten die Verbauungsarbeiten an der wilden Emme. Es erforderte die Arbeit von Jahrhunderten, bis der wilde Fluß seine Fluten in einem geregelten Bette durch das Tal wälzte. Diese schwere Pflicht, die nur in gemeinsamer Arbeit bewältigt werden konnte, hat dem Zwing aber auch das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt und erhalten. Die Genossen erlebten, wie vereinte Kräfte stark machen.

Datiert vom 16. Wintermonat 1648 besteht ein Vertrag zwischen den Zwingsgenossen zu Blatten, der bestimmte Rechte und Pflichten von Genossen regelt. Hans Kaspar und Peter Mühlebach, die Besitzer der Höfe Hundsbüel, Brunnenhof und Steghof werden verpflich-